

Mietvertrag

Der nachfolgende Mietvertrag wird geschlossen zwischen

der Sektion Amberg des Deutschen Alpenvereins e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
- nachfolgend Vermieter genannt -

und

.....
.....

- nachfolgend Mieter genannt -

§ 1 Vertragsobjekt

1. Mietgegenstand ist die Burganlage „Schweppermannsburg“ in Pfaffenhofen mit allen Einrichtungen und Außenanlagen innerhalb der Einfriedung lt. beigefügtem Lageplan.
2. Die Nutzung der oberen Räume des Turmes ist ausdrücklich
 - ausgeschlossen
 - eingeschlossen (nur für Sektionsmitglieder)
3. Die Nutzung der Schlaflager in der oberen Turmstube zu Übernachtungszwecken ist ausdrücklich untersagt.
4. Im Mietpreis eingeschlossen ist der tägliche Verbrauch an Wasser (bis 5 cbm) und Strom (bis 10 kwh). Mehrverbrauch wird zu den ortsüblichen Tarifen verrechnet.
5. Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe des vermieteten Objekts einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Zustände ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

§ 2 Zeitraum

1. Der Mietvertrag ist gültig für

- den:
- das Wochenende:
(Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr)
- die Woche vom bis

einschließlich etwaiger Vorbereitungs- und Abräumarbeiten.

§ 3 Mietentgeld

1. Die Miete beträgt:EURO (nach Nutzungssatzung)
und ist vor Übergabe der Schlüssel zu bezahlen durch

- Bareinzahlung in der Geschäftsstelle oder
- Überweisung auf das Konto
IBAN: DE53752500000240130120 / BIC: BYLADEM1ABG
Institut: Sparkasse Amberg-Sulzbach

2. Der Schlüssel ist am ersten Dienstag nach der Mietdauer in der Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 4 Aufgaben und Pflichten

1. Der Mieter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes vor der Nutzung zu überzeugen. Eventuell erkannte Mängel oder Schäden sind festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
(Tel.: 09621/64759 oder 09621/88680 oder 09621/968323 oder Anrufbeantworter der Geschäftsstelle 09621/970033)
2. Der Mieter hat sich am Schluss der Nutzung von der vollständigen Ordnung des Vertragsobjektes zu überzeugen; insbesondere ist die gesamte Anlage gereinigt und im Ausgangszustand zu hinterlassen. Abfälle müssen vom Mieter ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, notwendige Arbeiten (Reinigung, etc.) zu vergeben und dem Mieter auch nachträglich in Rechnung zu stellen.
3. Der Mieter trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art im und am Vertragsobjekt.

§ 5 Hausrecht

Anordnungen des vom Vermieter beauftragten Verantwortlichen (z.B. Burgwart) sind jederzeit zu befolgen. Ihm ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen und Flächen zu gewähren, auch während laufender Veranstaltungen.

§ 6 Haftungsausschluß

1. Der Zustand der Anlage ist dem Mieter bekannt. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für die Funktion oder Sicherheit der Anlage und der vorhandenen Einrichtungen.
2. Der Vermieter übernimmt weiterhin keinerlei Haftung für Geld, Wertsachen aller Art oder sonstige mitgebrachte Gegenstände.
3. Im Übrigen hat der Mieter sämtliche Haftungsrisiken die mit der Nutzung der Anlage verbunden sind und sich aus den durchgeführten Veranstaltungen ergeben durch geeignete Versicherungen abzusichern. Der Mieter stellt den Vermieter auch für den Fall der eigenen Inanspruchnahme ausdrücklich von jeglichen Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter oder dessen Vertreter und Mitarbeiter frei.
4. Der Mieter haftet für alle an der Anlage oder der vorhandenen Einrichtung entstandenen Schäden.

§ 7 Nutzungseinschränkungen

1. Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig. Dies gilt insbesondere für Immissionen (Lärm, offenes Feuer, Abfallbeseitigung). Im Zweifel soll der Mieter rechtzeitig eine Absprache mit den betroffenen Nachbarn (Fam. Rubenbauer) vornehmen.
2. Der Mieter hat alle mit der Anmietung bzw. Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die vorgeschriebenen behördlichen Gestattungen (ordnungs- und sicherheitsrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen) rechtzeitig einzuholen; die Kosten hierfür trägt der Mieter.
3. Bauliche Veränderungen sind generell untersagt.
4. Untervermietung ist untersagt.
5. Rasenflächen dürfen grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren und beparkt werden. Ausgenommen ist der äußere Burghof zum Zwecke des Be- und Entladens. Die Besucher sind darauf hinzuweisen, dass nur auf den öffentlichen Stellflächen im Gemeindebereich von Pfaffenhofen Kraftfahrzeuge geparkt werden können.

§ 8
Besondere Anordnungen

Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 9
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist Amberg.

§ 10
Vertragsänderungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Von diesem Vertrag erhalten der Mieter eine und der Vermieter zwei Ausfertigungen.

Amberg, den

.....
Vermieter

.....
Mieter